

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG MI und GE m.E.

1.1. Wohnbauflächen

1.1.1. Entfällt

1.2. Gemischte Bauflächen

- 1.2.1.  Mischgebiet nach § 6 BauNVO

1.3. Gewerbliche Bauflächen

- 1.3.1.  Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Einschränkung nach § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO. Beschränkungen: Zulässiger Flächenbezogener Schalleistungspegel nach Plan-Eintrag bzw. auf Nachweis. es sind in diesem Bereich nur Anlagen ohne störende Emissionen (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, aerosole Dämpfe, Geruchstoffe und Licht, Lichtreklame, Scheinwerfer außen) zulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Zulässig sind ausnahmsweise maximal 2 Wohnungen. Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG MI und GE m.E.

2.1. Schema der Nutzungsschablone:

- 2.1.1.  Art der baulichen Nutzung (siehe Ziffer 1.2.1. und 1.3.1.)
- 2.1.2.  Bauweise: o (siehe Ziffer 0.1.1. und 3.1.)
- 2.1.3.  Traufhöhe: TWH = Traufseitige Wandhöhe nicht über m ab natürlicher Geländeoberfläche
- 2.1.4.  Einschränkungen: Flächenbezogener Schalleistungspegel
Tag = dB/m²
Nacht = dB/m²
- 2.1.5.  Grundflächenzahl: GRZ = Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind.
- 2.1.6.  Geschößflächenzahl: GFZ = Die Geschößflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschößfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN MI und GE m.E.

3.1.  Offene bzw. halboffene Bauweise (nach § 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2.  Firstrichtung bzw. Hauptfirstrichtung geplanter Gebäude

3.3.  Baugrenze/Flächen mit Baurecht

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MI und GEm.E.

4.1. Entfällt

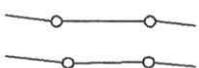
5. FLÄCHEN FÜR DEN OBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÖGE MI und GE m.E.

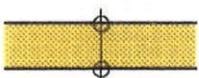
5.1.  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

5.2.  Ortsdurchfahrtsgrenze (mit km-Angabe)

5.3.  Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizuhalten bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straße ragen. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

6. VERKEHR SFLÄCHEN MI und GE m.E.

6.1.  Bestehende Straßenverkehrsflächen, Maße wie vermessen

6.2.  Öffentliche Straßenverkehrsflächen, Maßangabe in Meter zwischen den Zäunen Ausbau nach Detailplanung

6.3.  Öffentliche Gehwegflächen, Maßangabe in Meter zwischen den Zäunen

6.4.  Ortstafel

6.5.  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

6.6.  Private Verkehrsflächen (Zufahrten, Stellplätze usw.)

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN MI und GE m.E.

7.1.  Entwässerungs-Pumpanlage

7.1.  Fläche für einen Container - Standort

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN MI und GE m.E.

8.1.  20 KV-Freileitung mit Sicherheitszone, zum Abbruch bzw. zur Verkabelung vorgesehen. Solange die Freileitung besteht, ist die Energieversorgung Ostbayern AG über alle Vorhaben in diesem Bereich informieren.

8.2.  Bestehende Wasserleitung (Bei einer Überbauung ist eine Verlegung erforderlich)

8.3.  Bestehender Kanal (Bei einer Überbauung ist eine Verlegung erforderlich)

9. GRÜNFLÄCHEN MI und GE m.E.

9.1.  Verkehrsgrünflächen

9.2.  Private Grünflächen

10. WASSERFLÄCHEN MI und GE m.E.

10.1. Entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN MI und GE m.E.

11.1. Entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DEN WALD MI und GE m.E.

12.1. Entfällt

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT MI und GE m.E.

13.1.  Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, private Flächen mit Pflanzungsbindung als Ortsrandeingrünung.

13.2.  Vorschlag für neu zu pflanzende Bäume nach Ziffer 0.7. der textlichen Festsetzungen im privaten Grundstücken

13.3.  Bestehende und zu erhaltende Bepflanzung

13.4.  Bestehende Stieleiche, soweit als möglich zu erhalten

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN MI und GE m.E.

14.1. Entfällt

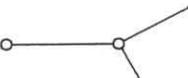
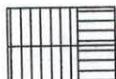
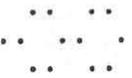
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN MI und GE m.E.

- 16.1.  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaul. Entwicklung
- 15.2.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 15.2.  Gemeinschaftsstellplätze
- 15.4.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 17.1.  Grenzstein
- 17.2.  Katasterfestpunkt
- 17.3.  Trigonometrischer Bodenpunkt jeder Art
- 17.4.  Flurstücksgrenze
- 17.5.  Nutzungsartengrenze
- 17.6.  Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 17.7.  Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
- 17.8.  Böschungen
- 17.9.  Grünland
- 17.10.  Mast für Hochspannungsleitungen
- 17.11.  Straßenlampe
- 17.12. $\frac{1234}{5}$ Flurstücksnummern
- 17.13.  Höhengichtlinien
 0,5 m
 1,0 m
 5,0 m
 10,0 m